



**Gemeinde
Wettringen**

KREIS STEINFURT

**Bebauungsplan Nr. 19
„Erholungsgebiet Haddorfer Seen“,
6. Änderung und Erweiterung**

Artenschutzbeitrag

Projektnummer: 218523
Datum: 2022-11-11

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN	5
3.1	ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums	5
3.2	ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	16
4	ASP II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	17
4.1	Fledermäuse	17
4.2	Vögel.....	18
	4.2.1 Offenlandarten südöstlich des Plangebietes	18
	4.2.2 Potentielle Brutvögel im Bereich der betroffenen Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes	21
5	ZUSAMMENFASSUNG	23
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	25

Wallenhorst, 2022-11-11

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa, B.Eng.
Dipl.-Biol. Andreas Meyer
Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2022-11-11
Proj.-Nr.: 218523

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Der Bereich des vorhandenen Campingplatzes im Norden des Gemeindegebietes von Wettringen soll bauleitplanerisch überarbeitet werden, um die touristische Nutzung des Erholungsgebiets „Haddorfer Seen“ weiterzuentwickeln und langfristig zu sichern. Ziel der Gemeinde Wettringen ist es, durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Haddorfer Seen“ die Erschließungs- und Parzellierungsstruktur des bestehenden Campingplatzes an die bereits begonnenen Umstrukturierungen sowie an die aktuellen brandschutztechnischen Anforderungen anzupassen.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 11,4 ha auf und befindet sich ca. 6,2 km nördlich des Siedlungsbereiches von Wettringen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. *„Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. (...) Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“¹*

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

♦ besonders geschützte Arten

♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)

♦ besonders geschützte Arten

♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs. 7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs. 7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs. 7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „FCS-Maßnahmen²“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen³ (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ sowie an dem Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ des MKULNV vom 09.03.2017.

3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

3.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 11,45 ha wird überwiegend bereits als Campingplatz mit Dauerstandplätzen, Stell- und Zeltplätzen sowie Spielplätzen genutzt. Weiterhin sind Gebäude für Anmeldung, Bistro/Restaurant, Sanitärgebäude etc. vorhanden. Zwischen unterschiedlich teil- / versiegelten Wegeflächen finden sich Rasenflächen, die als Stell- oder Zeltplatz genutzt werden. Auf dem gesamten Gelände sind Bäume, meist Kiefern oder Eichen, verteilt zu finden. Im Nordwesten des Plangebietes ist ein lichter Kiefernbestand mit Brusthöhendurchmessern (BHD) bis 40 cm und Rasenunterwuchs vorzufinden. Dieser Bereich ist im rechtskräftigen B-Plan als Sondergebiet „Kiefernwald mit gelegentlicher Zeltnutzung“ ausgewiesen und wird auch als solcher genutzt.

Der Erweiterungsbereich südlich des bestehenden Campingplatzes bezieht die vorhandene Straße „Rheiner-Ohner-Damm“, mit ein. Eine Strauch-Baumwallhecke, bestehend aus Stieleichen (BHD bis max. 60 cm) sowie Zitterpappeln (BHD ca. 8-10 cm) stockt südlich der Straße „Rheiner-Ohner-Damm“ (sh. unten Foto 1 und 2).

Die Verbundfläche „Heidefläche am Haddorfer See“ ragt im Nordwesten bis in das Plangebiet hinein. Im rechtskräftigen B-Plan liegt dieser Teilbereich innerhalb des Sondergebietes „Kiefernwald mit gelegentlicher Zeltnutzung“. Vor Ort liegt dieser ca. 20 m tiefe Teilbereich bislang außerhalb der Umzäunung des Campingplatzes (sh. unten Foto 3). Der dort auftretende, lichte Kiefernbestand besitzt nicht dieselbe Ausprägung wie die nördlich angrenzende Verbundfläche. Hier, innerhalb des Plangebietes, handelt es sich um eine ebene, bearbeitete Bodenfläche. Die nördliche Verbundfläche hat eine Gesamtgröße von 4,5 ha und charakterisiert sich durch Wacholder- und Besenheide sowie Sandmagerrasen. In zwei Teilbereichen ist diese nördlich des vorliegenden Plangebietes als geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) ausgewiesen

² Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes geschützter Arten („measures to ensure the favourable conservation status“)

³ Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten („measures to ensure the continuous ecological functionality“)

(Kennung: BT-ST-02759; BT-ST-02762; Heideflächen, Kalkhalbtrockenrasen). Im Ursprungsplan, der auch diese Verbundfläche nördlich des vorliegenden Änderungsbereiches umfasst, ist der Bereich als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: „Erhalt und Entwicklung der Heideflächen“ ausgewiesen. Südwestlich des Plangebietes liegt die Verbundfläche „Vier Abgrabungsgewässer bei Haddorf“ mit besonderer Bedeutung (Objektkennung: VB-MS-3709-017).

Nordöstlich der Planung liegen weitere Flächen des Erholungsgebietes (Zelt- und Liegewiesen, ein Beachvolleyballfeld, Spielelandschaften, öffentliche Parkflächen, Wochenendhäuser) sowie der dazugehörige Badensee. Weiter im Norden stockt der Gutswald Stovern. Südöstlich des Plangebietes öffnet sich die landwirtschaftlich geprägte, offene Kulturlandschaft. Westlich des Plangebietes befindet sich der gehölzsumstandene „Haddorfer See“, der Teil eines weiter nach Süden und Westen ausgedehnten Landschaftsschutzgebietes „Haddorf“ (LSG-3709-0001⁴) ist.

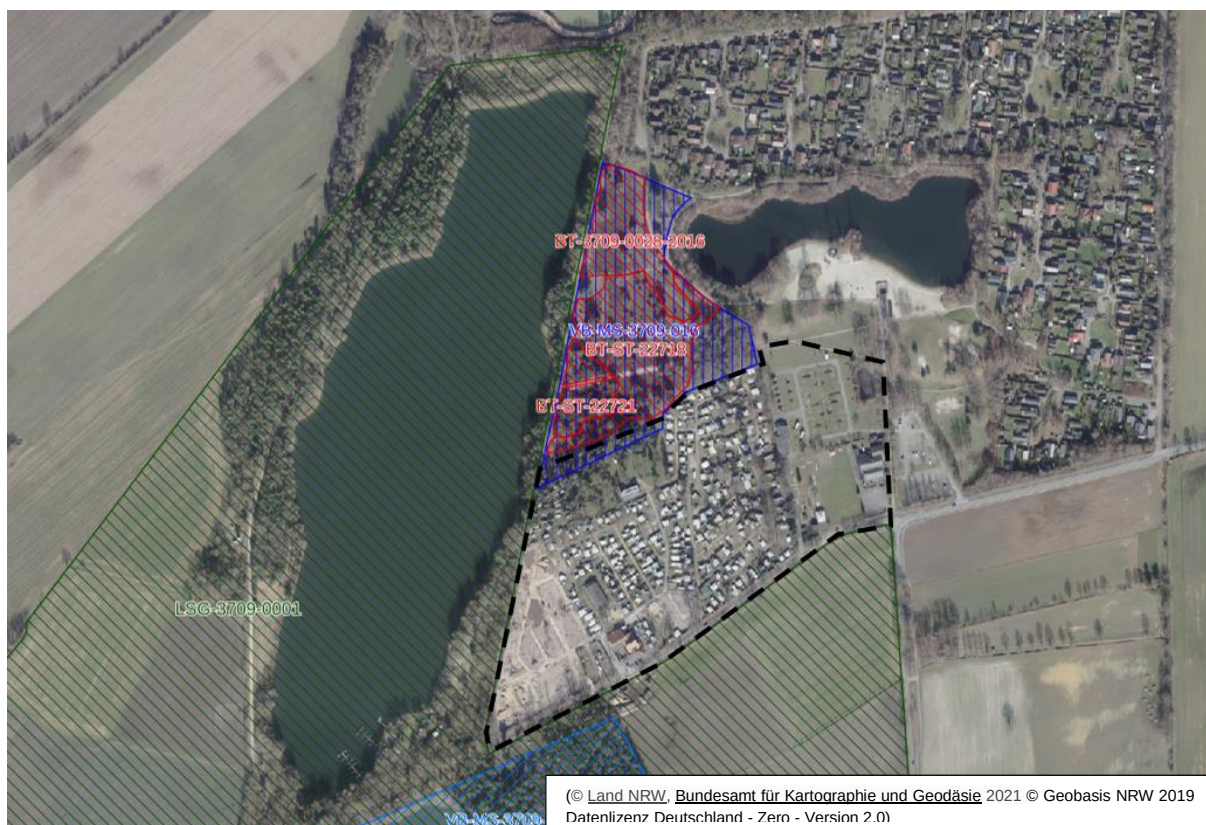


Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich, Darstellung der geschützten Biotope und Verbundflächen sowie des Landschaftsschutzgebietes

⁴ www.geoportal.nrw (2021): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021. Abgerufen am 15.02.2021 <https://www.geoportal.nrw/>



Foto 1: Blick vom Kreuzungsbereich "Rheiner-Ohner-Damm - Haddorf" Richtung Westen auf die Stellfläche südlich des Plangebietes. Rechts im Bild: Zitterpappel-Eichen-Strauchbaumwallhecke



Foto 2: westlicher Teil der Strauch-Baum-Wallhecke südlich des Rheiner-Ohner-Dammes



Foto 3: Blick vom nordwestlichen Randbereich Richtung Osten auf den Kiefernbestand im nordwestlichen Bereich des Plangebietes. Der Zaun (rechts) soll um ca. 20 Meter an die nördliche Grenze des bereits rechtskräftig festgesetzten „Sondergebietes (Fläche für gelegentliche Zeltlager)“ versetzt werden. Der Streifen ist Teil einer Verbundfläche mit herausragender Bedeutung („Heidefläche am Haddorfer See“ - Objektkennung: VB-MS-3709-016).



Foto 4: Blick Richtung Westen auf den Kiefernbestand im nordwestlichen Bereich des Plangebietes. Der Kiefernbestand ist im aktuell rechtskräftigen B-Plan als „Sondergebiet (Fläche für gelegentliche Zeltlager)“ ausgewiesen. Der Kiefernbestand bleibt – sofern möglich und geboten - erhalten.



Fotos 5: Heidefläche (§ 30-Biotop) nördlich des Plangebietes – Blickrichtung Nordosten



Foto 6: Blick vom südlichen Randbereich Richtung Norden auf die Anmeldung des Campingplatzes.



Foto 7: Blick vom südöstlichen Randbereich Richtung Norden auf das Restaurant „Haddorfer Seen“



Foto 8: Blick vom östlichen Randbereich Richtung Westen auf den Campingplatz. Der Bereich wird als Wohnmobilstellplatz genutzt.



Foto 9: Blick Richtung Nordwesten auf den Campingplatz. Im Hintergrund: Kiefernbestand im nördlichen Randbereich des Plangebietes.

Westlich schließt der „Haddorfer See“ mit Fußwegen sowie Gehölzbeständen (Strauch-Baumhecken, Baumgruppen) an.



Foto 10: See mit Fußwegen und Gehölzbeständen westlich des Plangebietes – Blickrichtung Norden

Konkrete Daten zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das unmittelbare Plangebiet nicht vor. Innerhalb des intensiv genutzten Plangebietes ist das Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der entsprechenden Arten relativ gering.

Demgegenüber weist das unmittelbare Umfeld (Heideflächen im Norden, Haddorfer See und südwestliche Abgrabungsgewässer mit Waldflächen) eine hohe Strukturvielfalt auf. Die nördlich angrenzende Heidefläche liegt innerhalb des Ursprungsplanes Nr. 19, zwischen Campingplatz, Badensee und Wochenendhäusern. Die Vorbelastung bzw. das Störpotenzial durch Erholungssuchende ist demzufolge groß. Den Beschreibungen der Verbundflächen (GEO Portal NRW⁵) sind keine Angaben zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu entnehmen. Lediglich für die in einiger Entfernung südwestlich liegenden Abgrabungsgewässer wird hier angeführt: „Während der Kartierarbeit wurden auf/an den Gewässern u. a. Blesralle und Haubentaucher sowie Eisvogel und Kormoran beobachtet. Die Gewässer haben Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten nährstoffärmerer Standorte wie dem Wechselblütigen Tausenblatt und dem Zarten Hornblatt. Darüberhinaus sind sie (Teil-)lebensraum gefährdeter Wasservögel. Für den Biotopverbund bieten sie Refugial- und Trittsteinfunktionen, möglicherweise haben sie zudem Bedeutung für rastende/überwinternde Wasservögel.“⁶.

Konkrete Hinweise zum Vorkommen streng geschützter bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht mitgeteilt⁷. Der Biologischen Station Steinfurt liegen für die südlich und südöstlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Daten zum Vorkommen von Kiebitz und Großem Brachvogel aus den Jahren 2016 – 2018 vor⁸, weiterhin Hinweise zu Vorkommen von Feldlerchen und Baumpieper in den Jahren 2019-2021⁹. Im Zuge der Ortsbegehungen zum vorliegenden Bebauungsplan (12.02.2019, 16.04.2019, 26.07.2021) ergaben sich an den Gehölzen innerhalb des Plangebietes, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf dauerhafte Nester oder großvolumige Baumhöhlungen. Der vorhandene Gebäude- und Gehölzbestand im Plangebiet sowie der angrenzende Gehölzbestand (Wald, Strauch-Baumhecken, Baumgruppen) bietet grundsätzlich Quartierpotenzial und Brutplatzangebote als Fortpflanzungs-/Ruhestätte für Fledermausarten und verbreitete europäische Vogelarten der Siedlungen und Parkanlagen sowie ggf. als Tagesversteck für Fledermäuse während der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3709/2 Ochtrup folgende planungsrelevante Artengruppen an: 7 Fledermausarten und 32 Vogelarten.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biototypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1)

⁵ www.geoportal.nrw (2021): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geoäsie 2020. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 15.02.2021 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁶ www.geoportal.nrw (2021): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geoäsie 2020. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 15.02.2021 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁷ Schriftliche Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde vom 23.11.2018, Stellungnahme vom 25.06.2021

⁸ Schriftliche Mitteilung der Biologischen Station Steinfurt vom 25.02.2019

⁹ Schriftliche Mitteilung der Biologischen Station Steinfurt vom 22.07.2021

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3709, Quadrant 2¹⁰

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Äcker, Weinberge, Heiden, Säume, Hochstaudenfluren, Sand- und Kalkmagerrasen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Stillgewässer.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EZ (ATL)	LauW /mitt	NadW	KlGe-hoel	Aeck	Heid	Saeu	MagR	Gaert	Ge-baeu	FettW	StillG
Säugetiere														
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	vorhanden	U-	(Na)	(Na)	Na				(Na)	Na	FoRu!	Na	(Na)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	vorhanden	G	Na	(Na)	Na			(Na)		(Na)	FoRu	(Na)	Na
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	vorhanden	U	Na	(Na)	Na		(Na)		(Na)	Na	(FoRu)	Na	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	vorhanden	G	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	(Na)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	vorhanden	G	Na	Na							FoRu		Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	vorhanden	G	Na	Na	Na					Na	FoRu!	(Na)	(Na)
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	vorhanden	G	Na	Na	Na					(Na)	FoRu	(Na)	(Na)
Vögel														
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	(Na)		(Na)	Na		(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na		(Na)	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	vorhanden	G											FoRu
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	vorhanden	U-				FoRu!	FoRu	FoRu	FoRu			FoRu!	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	vorhanden	G								(Na)			FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	vorhanden	U	Na	(Na)	Na		(Na)	(Na)		Na		(Na)	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	vorhanden	U			(FoRu)	(Na)	(Na)	Na	(Na)	(FoRu)	FoRu!	Na	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)	(Na)	(Na)			Na	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	vorhanden	U			FoRu	Na	FoRu	Na		(FoRu), (Na)			

¹⁰ Internet-Abruf am 11.02.2021 und 16.08.2021: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EZ (ATL)	LauW /mitt	NadW	KIGe-hoel	Aeck	Heid	Saeu	MagR	Gaert	Ge-baeu	FettW	StillIG
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	vorhanden	U				FoRu, Na		FoRu, Na					Na
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	'Rast/Wintervorkommen' vorhanden	S				Na	Na	Na				Na	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	vorhanden	S				FoRu!, Na		Na				Na	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	vorhanden	U-	(Na)	(Na)	Na		Na		(Na)	(Na)		(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	vorhanden	U				Na		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	vorhanden	U	Na		Na					Na		(Na)	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	vorhanden	G	Na	Na	(Na)			Na				(Na)	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	vorhanden	G			(FoRu)	Na	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	vorhanden	U			(Na)	Na	(Na)	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	vorhanden	U	FoRu		FoRu!			FoRu		FoRu			(FoRu)
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	vorhanden	U				(FoRu)	(FoRu)					FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	vorhanden	U	(Na)		(Na)	Na		Na		Na	FoRu	Na	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	vorhanden	S				FoRu!		FoRu!		(FoRu)		FoRu	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	vorhanden	S	Na	Na	Na		Na	Na	(Na)			(Na)	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu		FoRu	(Na)	(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	vorhanden	U	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)								
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	vorhanden	S	FoRu	(FoRu)	FoRu	Na		(Na)		(Na)		(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	vorhanden	G	Na	Na	Na	(Na)		Na		Na	FoRu!	(Na)	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	vorhanden	U				Na	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	vorhanden	G					(FoR						FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	vorhanden	G			Na	Na		Na		Na	FoRu!	Na	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	vorhanden	S				FoRu!	(FoRu)		(FoRu)			FoRu	

Legende: EZ (ATL) = Erhaltungszustand NRW atlantische Region, S = schlecht, U = ungünstig, G = günstig, unbek. = unbekannt; Na = Nahrungshabitat, Ru = Ruhestätte, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Säugetiere haben ihre Verbreitungsschwerpunkte in den Mittelgebirgen (Wildkatze, Luchs, Haselmaus) bzw. südlichen und südwestlichen Teilen von NRW (Biber, Feldhamster) und sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Seit 2009 hat sich eine kleine Population des Fischotters im Münsterland angesiedelt¹¹. Die hochmobilen Tiere benötigen große zusammenhängende Gewässersysteme. Nachweise im Raum liegen bislang nicht vor. Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art auf. Vorhabensspezifische Auswirkungen auf die Gewässer im weiteren Umfeld der Planung (potentielle Migrationsräume) sind nicht zu erwarten.

Der stark anthropogen überprägte Campingplatz weist keine geeigneten Strukturen (Camping-Dauerstandplätze, Wege, Straßen, Gebäude, Zeltplätze) für Amphibien auf; für die Fortpflanzung geeignete Gewässer oder auch Sommerlebensräume liegen im Planbereich nicht vor. Amphibiengewässer sollten möglichst fischfrei sein, flache Ufer und eine gut ausgeprägte Wasservegetation aufweisen. Die ehemaligen Abbaugewässer im Umfeld des Plangebietes werden als Angelgewässer genutzt, so dass auch dort Vorkommen der im nordwestlichen Teil von NRW nachgewiesenen planungsrelevanten Arten mit spezifischen Ansprüchen (Laub- und Moorfrosch, Kreuz- und Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Kammolch) kaum zu erwarten sind. Eine spezielle Funktion oder besondere Bedeutung als Amphibienlebensraum oder als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte für planungsrelevante Amphibienarten lässt sich daher in Verbindung mit der intensiven Nutzung insbesondere im Plangebiet und unmittelbarem Umfeld mit ausreichend hoher Sicherheit ausschließen.

Theoretisch ist ein Vorkommen von Reptilien, beispielsweise das der Zauneidechse, nördlich des Plangebietes in der Verbundfläche „Heidefläche am Haddorfer See“ möglich. Der stark anthropogen überprägte Campingplatz sowie der nordwestliche Kiefernbestand mit Rasenunterwuchs weisen jedoch keine geeigneten Strukturen (Camping-Dauerstandplätze, Wege, Straßen, Gebäude, Zeltplätze) für Reptilien auf. Eine spezielle Funktion oder besondere Bedeutung als Reptilienlebensraum oder als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte für planungsrelevante Reptilienarten lässt sich daher in Verbindung mit der vorhandenen Habitatstruktur im Nordwesten sowie der intensiven Nutzung mit ausreichend hoher Sicherheit ausschließen.

Ebenso liegen für artenschutzrechtlich relevanten Libellen, Weichtiere oder Pflanzen keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vor, so dass Vorkommen ausgeschlossen werden können. Für die Schmetterlinge (Anhang IV Arten) ist zudem aufzuführen, dass in NRW die nordwestliche Verbreitungsgrenze verläuft und Nachweise nur in den südlichen Landesteilen vorliegen. Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind sehr selten, Nachweise im Raum liegen nicht vor und geeignete Habitatstrukturen fehlen.

¹¹ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen - Säugetiere (nrw.de) Abruf am 2021-08-16

3.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Planung hat zum Ziel, durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Haddorfer Seen“ die Erschließungs- und Parzellierungsstruktur des bestehenden Campingplatzes an die bereits begonnenen Umstrukturierungen sowie an die aktuellen brandschutztechnischen Anforderungen anzupassen. Diese erfordern innerhalb des Camping- und Wochenendplatzgebiets eine Neufestsetzung privater Verkehrsflächen sowie privater Grünflächen als Brandschutzstreifen. Die privaten Verkehrsflächen greifen überwiegend die bestehenden Erschließungswege auf. Durch die hier anstehende Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ist kein nennenswerter Mehrverkehr zu erwarten. Bei der Dimensionierung der Straßenverkehrsflächen werden allerdings auch die konkreten Bauabsichten der Gemeinde Wettringen für einen begleitenden Radweg auf der Nordseite des Rheiner-Ohner-Dammes berücksichtigt. Zur verkehrlichen Optimierung der Zufahrt zum Campingplatz ist zudem die Anlage eines Kreisverkehrs an der Hauptzufahrt vorgesehen.

Die bestehenden Nutzungen werden durch die Planung planungsrechtlich gesichert bzw. angepasst und bleiben weitgehend unberührt. Potentielle Eingriffe durch den geplanten Radweg (Verlust einzelner Bäume) werden im Zuge der weiteren Radwegeplanung geprüft. Im nordwestlichen Teilgebiet wird die Zeltfläche unter Kiefern um ca. 20 m nach Norden erweitert, der vorhandene Kiefernbestand bleibt erhalten.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auch auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Lagerflächen für Baumaterialien etc. beschränken sich voraussichtlich auf den Geltungsbe- reich des Bebauungsplanes. Bereiche der nördlich angrenzenden geschützten Biotope sind zwingend auszusparen. Ebenso sind baubedingte Flächeninanspruchnahmen in dem westlich und südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet zu verhindern (Gehölzflächen, Offenland- bereich mit vorkommen gefährdeter Brutvogelarten). Optische und akustische baubedingte Störreize sind zeitlich begrenzt.

Der überwiegende Teil des bestehenden Campingplatzes bleibt in seiner vorhandenen Struk- tur erhalten. Bau- und anlagebedingt ist bei der Neuparzellierung / Anlage von Brandschutz- streifen der Verlust einzelner Gehölze nicht auszuschließen. Der im Nordwesten als Zeltplatz genutzte Kiefern- hain wird um 20 m Richtung Norden erweitert. Die sich in diesem Bereich befindlichen Kiefernbestände bleiben erhalten. Der Neubau des Radweges nördlich des Rhei- ner-Ohner-Dammes ist noch in Planung. Potentielle Verluste von Einzelbäumen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Nach Angaben der Gemeinde ist durch die hier anstehende Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans kein nennenswerter Mehrverkehr im Bereich des Rheiner-Ohner-Dammes zu erwarten. Betriebsbedingte Störreize (z.B. Licht, Lärm und Bewegung) werden sich daher gegenüber der bestehenden Situation kaum verändern. Mit der Erweiterung der Zeltplatznut- zung im nordwestlichen Kiefernbestand um ca. 20 m rücken betriebsbedingte Störreize etwas näher an die Verbundfläche bzw. die geschützten Biotope heran. Besondere faunistische Vor- kommen sind hier jedoch nicht bekannt. Die Zeltplatznutzung selbst wird durch die umlaufende

Zaunanlage auf das Plangebiet beschränkt. Störreize durch Spaziergänger sind bereits jetzt vorhanden.

4 ASP II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Ergebnis der ASP I sind die artenschutzrechtlichen Belange für Fledermausarten und Brutvögel näher zu prüfen. Vorkommen oder eine Betroffenheit weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artgruppen können mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (sh. Kap. 3.1).

4.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Für den Quadranten 2 des Messtischblattes 3709 Ochtrup, innerhalb dessen sich das vorliegende Plangebiet befindet, werden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ 7 Arten aufgeführt: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus.

Für die Gruppe der Fledermäuse existieren im Plangebiet mit den vorhandenen Gebäuden Strukturen, die sich als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe ggf. eignen könnten. Vorhandenen Gebäude sind von der vorliegenden Planung jedoch nicht betroffen. Weiterhin ist eine Quartiernutzung in älteren Gehölzen nicht ausgeschlossen, wobei im Rahmen der Begehungen großvolumige Baumhöhlen oder größere Stammspalten in den betroffenen Gehölzen nicht nachgewiesen werden konnten.

Die randlich gelegenen Gehölz-/Heckenstrukturen sowie die Strauch-Baumwallhecke südlich der Straße „Rheiner-Ohner-Damm“ könnten weiterhin eine Funktion als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermausarten aufweisen.

Prüfung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Rodung von Gehölzen nur im Winterhalbjahr erfolgen. Vorzugsweise finden Rodungsarbeiten im Oktober statt, da dann keine enge Quartierbindung vorliegt und die Tiere ausreichend mobil sind, um eigenständig in Ersatzquartiere auszuweichen. Unmittelbar vor der Rodung von Gehölzen mit einem Durchmesser ≥ 30 cm sind diese durch eine fledermausfachkundige Person auf potentiell vorhandene Individuen zu überprüfen. Sind Tiere vorhanden ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da bei den Fledermausarten entsprechend der Angaben des LANUV die lokale Population mit dem Einzelvorkommen/dem jeweiligen Quartierverbund gleichzusetzen ist, werden die beiden Verbotstatbestände zusammengefasst.

Mit dem Neubau des Radweges nördlich des Rheiner-Ohner-Dammes können potenzielle einzelne Bäume (Eichen) betroffen sein. Eine endgültige Planung liegt noch nicht vor. Soweit vom Boden ersichtlich sind keine großvolumigen Baumhöhlungen oder Spaltenquartiere vorhanden. Weiterhin können einzelne Bäume (meist Kiefern) im Zuge der Umstrukturierung des Campingplatzes betroffen sein. Potentielle Gebäudequartiere bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten. Erfolgen im Rahmen der erforderlichen Baumkontrolle oder Fällarbeiten dennoch Hinweise auf potentielle Quartiernutzungen, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Der Verlust der Gehölze führt zu einem Verlust potentieller Jagdhabitats. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche¹². Dieses ist bei der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der eher großräumig agierenden Fledermäuse nicht der Fall.

Mit Umsetzung der vorliegenden Erweiterung und Änderung des B-Planes Nr. 19 werden unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Nutzungen keine erheblichen neuen Störreize durch Licht, Lärm oder Bewegung auf potentielle Habitatstrukturen erwartet. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angrenzender potentieller Nahrungshabitats durch Lichtemissionen für lichtsensible Arten (Gattungen *Myotis* und *Plecotus*) im Umfeld des Plangebietes ist die Beleuchtung möglichst zu reduzieren. Die Lichtmenge, die auf benachbarte, bisher unbeleuchtete potentielle Fledermaushabitats (Verbundfläche im Norden und Südwesten, Gehölzbestände zum Haddorfer See im Westen) fällt, ist zu begrenzen. Die Beleuchtung ist sparsam und mit möglichst geringer Intensität zu installieren. Als Leuchtmittel sind nach unten strahlende Lampen zu bevorzugen. Kugellampen oder so genannte (nach oben gerichtete) Stimmungslampen dürfen in den Randbereichen nicht verwendet werden. Der Lichtpunkt ist möglichst tief auszuwählen. Auf eine Beleuchtung der saisonalen Parkflächen südlich des Plangebietes sollte wie bisher verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes für Fledermäuse verhindert werden.

4.2 Vögel

4.2.1 Offenlandarten südöstlich des Plangebietes

Im Zeitraum 2016 bis 2018 wurden Brutreviere von Kiebitz und Großem Brachvogel in einem Teilbereich des Landersumer Feldes, also im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, durch die Biologische Station Steinfurt nachgewiesen¹³.

¹² Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

¹³ Schriftl. Mitteilung der Biologischen Station vom 06.03.2019

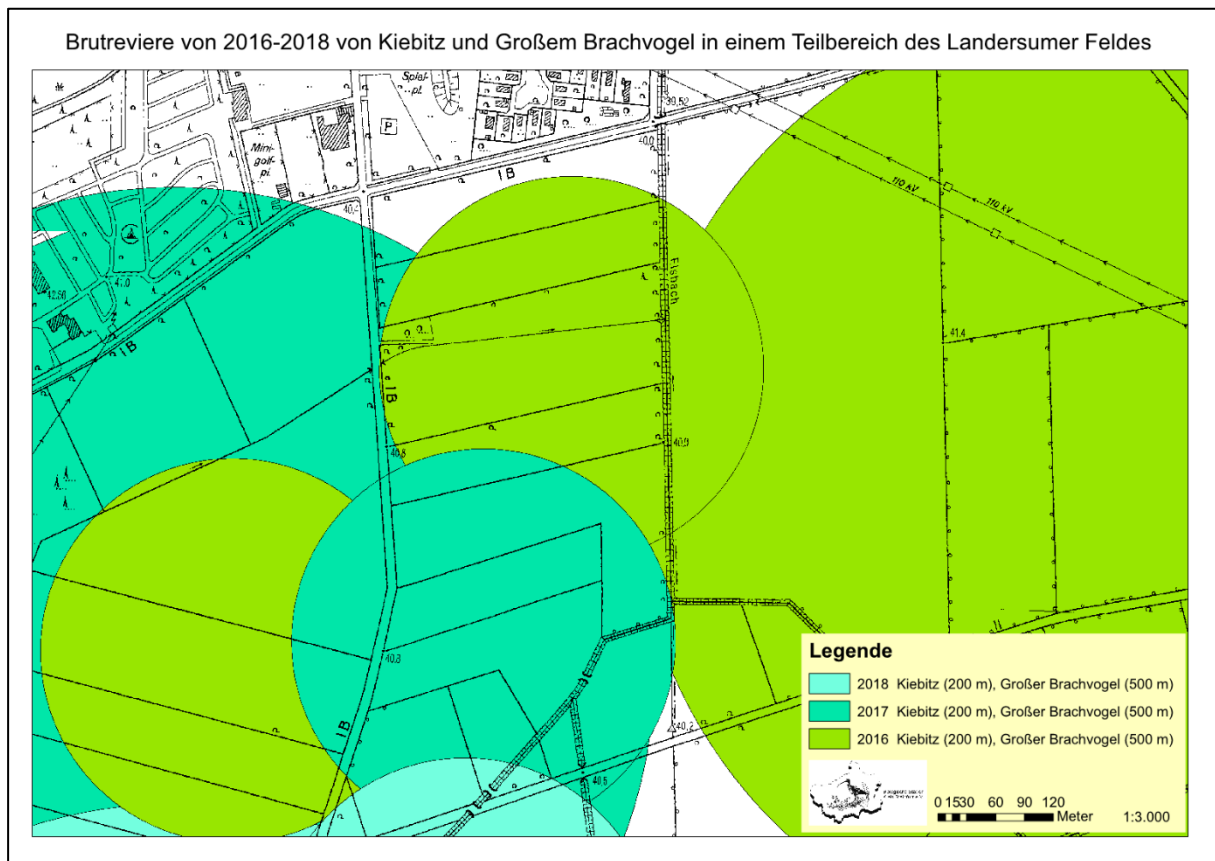


Abb. 2: Brutreviere von Kiebitz und Großem Brachvogel 2016 – 2018 (Quelle: Biologische Station Steinfurt (2019))

In den Jahren 2019 – 2021 gab es nach Angaben der Biologischen Station eine ähnliche Verteilung der Brutreviere südlich und südöstlich des Plangebietes¹⁴. Weiterhin sind hier nach Angaben der Station Feldlerchen aufgetreten, punktgenaue Daten liegen hierzu nicht vor. Die Reviermittelpunkte des Großen Brachvogels und Kiebitzes liegen somit in ca. 300 bis > 500 m Entfernung zu der saisonalen Parkplatznutzung südlich des Plangebietes.

Der Große Brachvogel ist ein Bewohner weitgehend offener Niederungslandschaften, insbesondere im (Feucht-) Grünland auf Nieder- und Hochmoorböden aber auch in Ackerbaugebieten. Ackersiedlungen sind meist eine Folge der hohen Brutplatztreue älterer Brutvögel, deren Brutgebiete von Grün- in Ackerland umgewandelt wurden¹⁵. Von besonderer Bedeutung für die Besiedlung sind hoch anstehende Grundwasserstände, kurzrasige und lückige Pflanzenbestände, „stocherfähige“ Böden und möglichst Kleingewässer mit offenen schlammigen Uferpartien. Neben dem Nestbereich ist zur Fortpflanzungsstätte der zur Jungenaufzucht (Nestflüchter) erforderliche Aufenthalts-/Nahrungsraum zu zählen. Hierfür ist ein Raumbedarf, abhängig von der Biotopausprägung, von mind. 2 ha bzw. die gesamte Parzelle um den Neststandort anzusetzen (MKULNV NRW 2013). Die Reviere können je nach Habitatausstattung

¹⁴ Schriftl. Mitteilung der Biologischen Station vom 22.07.2021

¹⁵ NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Brachvogel (*Numenius arquata*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

des Brutgebietes 10 bis über 70 ha umfassen¹⁶. In Untersuchungen von Tüllinghoff & Bergmann (1993) wichen die ermittelten Reviergrenzen über mehrere Jahre nicht oder nur wenig ab (hohe Brutplatztreue). Weiterhin konnten die Autoren in ihren Untersuchungen signifikante Abhängigkeiten zwischen der Reviergröße und dem Anteil an offenen, nicht mit Bäumen bestandenen Wasserflächen – vorwiegend Gräben – feststellen. Je kleiner der Anteil solcher Wasserflächen/Gräben war, desto größer war die Ausdehnung der Reviere. Einzelne Hecken oder Baumreihen in sonst offenem Gelände wirken nicht störend, demgegenüber werden zu Wald und bewirtschafteten Gebäuden größere Distanzen (ca. 200 m) eingehalten.

Der Kiebitz zählt ebenfalls zu den sogenannten Wiesenvögeln. Die naturnahen Lebensräume sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger, bzw. kurzer Vegetation, kennzeichnend ist ein offener Landschaftscharakter. Seit einigen Jahrzehnten werden durch die Art darüber hinaus auch intensiv genutzte Ackerflächen besiedelt, die aufgrund vegetationsarmer Flächen als Nestplatzwahl attraktiv sind, der Aufzuchterfolg auf diesen Flächen ist jedoch häufig gering. Als Brutplatz werden neben kurzrasigem Grünland oftmals dunkle und feuchte, vegetationsarme Flächen („schwarz-braune Stellen“) aufgesucht. Der Nahrungserwerb findet bevorzugt auf kurzrasigen Weiden oder frisch gemähten Wiesen statt.

Die Feldlerche ist ein Brutvogel der offenen Landschaften, vornehmlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Zu Wald- und Siedlungsflächen wird ein Abstand von mindestens 60 – 120 Metern eingehalten.

Prüfung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Nistplätze der Offenlandarten liegen südlich und südöstlich außerhalb des Plangebietes und werden nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Eine vorhabenbedingte Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen kann somit ausgeschlossen werden. Angaben zu Bauzeiten des geplanten Radweges und des Kreisverkehrs liegen nicht vor. Aus Vorsorgegründen dürfen während der Brutzeit (01.03. – 31.08.) die südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht als Baufeld (Lagerplatz für Material und Bauwagen etc.) genutzt werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten werden nicht direkt in Anspruch genommen. Die charakteristischen Offenlandarten halten zu vertikalen Strukturen wie Wälder oder Gebäude Mindestabstände von 60 m (Feldlerche) bis 200 m (Großer Brachvogel) ein. Aufgrund der vorhandenen Ausprägung des Plangebietes und des südwestlich angrenzenden

¹⁶ Tüllinghoff, R. & H.-H. Bergmann 1993: „Zur Habitatnutzung des Großbrachvogels (*Numenius arquata*) im westlichen Niedersachsen: Bevorzugte und gemiedene Elemente der Kulturlandschaft“. Die Vogelwarte Band 37, H.1
Boschert, M. 2004: „Der Große Brachvogel (*Numenius arquata*, Linnaeus 1758) am badischen Oberrhein – wissenschaftliche Grundlagen für einen nachhaltigen und umfassenden Schutz.“ Diss. Universität Tübingen

Waldbestandes, werden diese Abstände zum Plangebiet bereits jetzt eingehalten. Die Auswahl des Neststandortes innerhalb des südlich angrenzenden Offenlandbereiches variiert dabei nach der jeweiligen Ausprägung der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Fläche südlich des Plangebietes wird bereits seit einigen Jahren als saisonaler Ausweichparkplatz genutzt. Erhebliche Störreize durch die Neuanlage des Radweges nördlich des Rheiner-Ohner-Dammes und des Kreisverkehrs, die zu einer Aufgabe des südöstlich angrenzenden Offenlandbereiches als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der genannten Arten führen sind nicht zu erwarten. Als vorsorgende Vermeidungsmaßnahme sollte auf dem saisonalen Ausweichparkplatz weiterhin auf eine Beleuchtung der Flächen verzichtet werden (sh. auch Hinweise artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse). Die ökologische Funktion bleibt auch mit Umsetzung des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, sind mit Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

4.2.2 Potentielle Brutvögel im Bereich der betroffenen Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes

Mit Umsetzung der Planung können einzelne Bäume im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Campingplatzes und dem Neubau des Radweges betroffen sein. Im nordwestlichen Plangebiet wird der Zeltplatz unter Kiefern um ca. 20 m nach Norden erweitert, der vorhandene Kiefernbestand bleibt jedoch erhalten. Konkrete Daten zu Brutvogelvorkommen liegen nicht vor. Dauerhafte Nester bzw. Horste oder Spechthöhlen sind in dem betroffenen Baumbestand (soweit bekannt) nicht vorhanden (Zeitpunkt der Begehungen in 2019 und 2021). Vorkommen von Greifvögeln, Eulen oder Spechten können somit ausgeschlossen werden. Die Gehölze und Freiflächen innerhalb des Plangebietes bieten allgemein Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen wie z.B. Ringeltaube, Buchfink, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig oder Zilpzalp. In dem südlichen Heckenabschnitt ist weiterhin ein Vorkommen des Bluthänflings (RL NRW 3) nicht vollständig auszuschließen. Der Gartenrotschwanz (RL NRW 2) kann als Brutvogel in den nördlichen Kiefernbeständen angenommen werden. Höhlenbrüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

„Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.“ (LANUV 2019¹⁷). Vorkommen des Bluthänflings innerhalb des zentralen Plangebietes (Campingplatznutzung) sind aufgrund der intensiven Nutzungsstrukturen unwahrscheinlich. Ebenso ist eine Besiedlung

¹⁷ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen - Vögel (nrw.de) Abruf am 17.08.2021

des Kiefernbestandes im nordwestlichen Plangebiet nicht anzunehmen, da der hohe Baumbestand i.d.R. von Bluthänflingen nicht besiedelt wird, und eine entsprechende Strauchschicht oder junge, niedrigere Koniferen hier nicht vorkommen. Im südlichen Randbereich des Plangebietes, im Übergang zur offenen Kulturlandschaft sind Vorkommen in der Strauch-Baum-Wallhecke hingegen nicht vollständig auszuschließen. Ebenso entspricht die nördlich an das Plangebiet angrenzende Verbundfläche den Habitatansprüchen des Bluthänflings. Unter Berücksichtigung der aktuellen Planung (Erhalt der Heckenstrukturen) bleibt die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch mit Umsetzung der Planung für den Bluthänfling erhalten.

„Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.“ (LANUV 2019¹⁸). Entsprechend den Habitatansprüchen des Gartenrotschwanzes sind Vorkommen insbesondere in der nördlich angrenzenden Verbundfläche (Heidefläche mit Kiefernbestand) gut möglich. Am nordwestlichen Plangebiet wird der vorhandene Zeltplatz unter Kiefern um ca. 20 m nach Norden erweitert, d.h. die Zaunanlage wird entsprechend versetzt. Die Kiefern bleiben erhalten. Unter Berücksichtigung der weiter nach Norden ausgedehnten Verbundfläche mit für den Gartenrotschwanz gut bzw. besser ausgeprägten Habitatstrukturen, kann davon ausgegangen werden, dass der Kiefernbestand unmittelbar angrenzend der aktuell bereits als Zeltplatz genutzten Fläche, der nun als Erweiterungsfläche genutzt werden soll, keinen essentiellen Habitatbestandteil darstellt, sondern die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang für den Gartenrotschwanz auch mit Umsetzung der Planung gegeben ist.

Ebenso wie für die zuvor genannten Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz, ist auch für potentiell auftretende Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz (ungefährdete Arten ohne spezifische Habitatansprüche) davon auszugehen, dass die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch mit Umsetzung der Planung erhalten bleibt. Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19 sieht in erster Linie eine planungsrechtliche Absicherung der bereits vorhandenen Nutzungen vor. Bestehende, projektspezifische Wirkfaktoren werden sich in ihrer Art und Wirkstärke nicht wesentlich verändern. Im südlichen Plangebiet sind geringfügig Gehölzbestände durch Überplanung und Verlust betroffen, die nicht als essentiell eingestuft werden. Ein Eintreten des Tötungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) wird über entsprechende Bauzeitenfenster (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) vermieden.

¹⁸ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen - Vögel (nrw.de) Abruf am 17.08.2021

5 Zusammenfassung

Die vorliegende Planung hat zum Ziel, durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Haddorfer Seen“ die Erschließungs- und Parzellierungsstruktur des bestehenden Campingplatzes an die bereits begonnenen Umstrukturierungen sowie an die aktuellen brandschutztechnischen Anforderungen anzupassen. Diese erfordern innerhalb des Camping- und Wochenendplatzgebiets eine Neufestsetzung privater Verkehrsflächen sowie privater Grünflächen als Brandschutzstreifen. Die privaten Verkehrsflächen greifen überwiegend die bestehenden Erschließungswege auf. Bei der Dimensionierung der Straßenverkehrsflächen werden auch die konkreten Bauabsichten der Gemeinde Wetringen für einen begleitenden Radweg auf der Nordseite des Rheiner-Ohner-Dammes berücksichtigt. Zur verkehrlichen Optimierung der Zufahrt zum Campingplatz ist zudem die Anlage eines Kreisverkehrs an der Hauptzufahrt vorgesehen.

Die bestehenden Nutzungen werden durch die Planung planungsrechtlich gesichert bzw. angepasst und bleiben weitgehend unberührt. Die Planung betrifft daher im Wesentlichen einzelne Bäume im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Campingplatzes und dem Neubau des Radweges. Im nordwestlichen Plangebiet wird die Zeltfläche unter Kiefern um ca. 20 m nach Norden erweitert, der vorhandene Kiefernbestand bleibt erhalten.

Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind Angaben der Biologischen Station Steinfurt zu Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten im Offenland südlich des Plangebietes, sowie eine gutachterliche Vor-Ortbegehung. Aufgrund der bereits intensiven Nutzung im Plangebiet und der nur geringfügig vorgesehenen Änderungen wurde auf spezielle faunistische Kartierungen verzichtet.

Die artenschutzrechtlichen Belange der §§ 44 ff BNatSchG sind über folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Rodung von Gehölzen nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen. Vorzugsweise finden Rodungsarbeiten im Oktober statt, da dann bei Fledermäusen keine enge Quartierbindung vorliegt und die Tiere ausreichend mobil sind, um eigenständig in Ersatzquartiere auszuweichen.
- Unmittelbar vor der Rodung von Gehölzen mit einem Durchmesser ≥ 30 cm sind diese durch eine fledermausfachkundige Person auf potentiell vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen. Sind Tiere vorhanden ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Erfolgen im Rahmen der Baumkontrolle oder Fällarbeiten Hinweise auf potentielle Quartiernutzungen, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.
- Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen angrenzender potentieller Nahrungshabitate durch Lichtemissionen für lichtsensible Fledermausarten (Gattungen *Myotis* und *Plecotus*) im Umfeld des Plangebietes dürfen diese nicht direkt angestrahlt werden. Die Lichtmenge, die auf benachbarte, bisher unbeleuchtete potentielle Fledermaushabitate (Verbundfläche im Norden und Südwesten, Gehölzbestände zum Haddorfer See im Westen) fällt, ist zu begrenzen. Die Beleuchtung ist sparsam und mit

möglichst geringer Intensität zu installieren. Als Leuchtmittel sind nach unten strahlende Lampen zu bevorzugen. Kugellampen oder so genannte (nach oben gerichtete) Stimmungs Lampen dürfen in den Randbereichen nicht verwendet werden. Der Lichtpunkt ist möglichst tief auszuwählen. Auf eine Beleuchtung der saisonalen Parkflächen im südlichen Erweiterungsbereich sollte wie bisher verzichtet werden.

- Aus Vorsorgegründen dürfen während der Brutzeit (01.03. – 31.08.) die südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht als Bau- und Lagerplatz für Material und Bauwagen etc.) genutzt werden.

Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den §§ 44 ff BNatSchG mit hoher Sicherheit vermieden werden. Artsspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):
LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG
MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FOR-
SCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUN-
DESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT 2014

Biologische Station Kreis Steinfurt, schriftl. Mitteilung der Biologischen Station vom 06.03.
und 22.07.2021

Boschert, M. 2004: „Der Große Brachvogel (Numenius arquata, Linnaeus 1758) am badi-
schen Oberrhein – wissenschaftliche Grundlagen für einen nachhaltigen und umfassen-
den Schutz.“ Diss. Universität Tübingen

Geoportal NRW (2021): Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 15.02.2021 von
<https://www.geoportal.nrw/>.

KIEL, E.-F., DR., MKULNV, 2015: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – EINFÜH-
RUNG. ONLINE.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten
Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANUV Fachinformationssystem (FIS): Messtischblattabfrage Geschützte Arten in Nord-
rhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter (nrw.de) Abruf am 11.02.
und 16.08.2021

Steckbrief Fischotter: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Ar-
ten - Artengruppen - Säugetiere (nrw.de) Abruf am 16.08.2021

Steckbrief Bluthänfling: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante
Arten - Artengruppen - Vögel (nrw.de) Abruf am 17.08.2021

Steckbrief Gartenrotschwanz: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrele-
vante Arten - Artengruppen - Vögel (nrw.de) Abruf am 17.08.2021

MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORD-
RHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING. SCHLUSSBERICHT ZUM
FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE

NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.
– Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für
Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Brachvogel (Numenius arquata). –
Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

RD.ERL. D MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 06.06.2016 III 4 - 616.06.01.17, VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV ARTENSCHUTZ).

Tüllinghoff, R. & H.-H. Bergmann 1993: „Zur Habitatnutzung des Großbrachvogels (*Numenius arquata*) im westlichen Niedersachsen: Bevorzugte und gemiedene Elemente der Kulturlandschaft“. Die Vogelwarte Band 37, H.1